



Reglement für die Spezialfinanzierung Soziale Projekte: Jugend, Sport, Familie, Gleichstellung und Integration

vom 20. Juni 2001

SGR 401.9

Der Stadtrat von Biel,
gestützt auf Artikel 40, Ziffer 4, Buchstabe h der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 ¹,
beschliesst:

Art. 1 - Grundsatz

Unter der Bezeichnung "Soziale Projekte: Jugend, Sport, Familie, Gleichstellung und Integration" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 der Gemeindeverordnung ².

Art. 2 - Zweck ³

¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung werden wie folgt verwendet:

- a. Die Spezialfinanzierung dient zur Finanzierung von Projekten in den Bereichen Jugend, Sport, Familie, Gleichstellung und Integration von Migrantinnen und Migranten sowie zur sozialen Integration, die entweder von der Stadt Biel selbst oder von privaten oder öffentlichen Organisationen gestartet werden, und ist vorrangig für Projekte bestimmt, von denen Multiplikatoreffekte erwartet werden. ⁴
- b. Mittel aus der Spezialfinanzierung werden in der Regel einmalig für Aufwendungen gesprochen, die nicht durch Kredite im Voranschlag der Stadt Biel gedeckt sind. Mehrfachunterstützungen des gleichen Projekts sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

² Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3 - Äufnung

¹ Der Spezialfinanzierung wird aus dem Rechnungsüberschuss 2000 eine Einlage von Fr. 2'000'000.00 zugewiesen.

1 SGR 101.1
2 Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111)
3 Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20.06.2007
4 Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 21.05.2015

² Die Spezialfinanzierung wird durch andere Mittel geäufnet, zum Beispiel Rückerstattungen aus der kantonalen Lastenverteilung.

³ Die Spezialfinanzierung kann im Weiteren geäufnet werden durch Mittel, die in den Voranschlag der Einwohnergemeinde Biel aufgenommen bzw. spätestens bei der Rechnungsgenehmigung mittels Nachkredit bewilligt werden.

Art. 4 - Zuständigkeit ⁵

Für die Verwendung der Mittel gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Stadtordnung ⁶.

Art. 5 - Gemeinderechnung

Die Einwohnergemeinde Biel weist den Vermögensbestand der Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung aus. Er wird nicht verzinst.

Art. 6 - Berichterstattung ⁷

Der Gemeinderat berichtet dem Stadtrat im Rahmen des Geschäftsberichts der Verwaltung jährlich über die Verwendung der Mittel.

Art. 7 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt bei Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Biel, 20. Juni 2001

Namens des Stadtrates von Biel

Der Stadtratspräsident:
Alain Nicati

Die Ratssekretärin:
Christine Schneider-Rustichelli

Änderungen:

Datum der Änderung	Erlasse SGR	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
20.06.2007	SGR 401.9	Art. 2, Art. 4, Art. 6 (neu)	01.08.2007
21.05.2015	SGR 401.9	Art. 2, Abs. 1. Bst. a, Art. 4	31.12.2015

⁵ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 21.05.2015

⁶ SGR 101.1

⁷ Eingefügt durch Stadtratsbeschluss vom 20.06.2007